



Deutsche Hochschule
für Prävention und Gesundheitsmanagement

University of Applied Sciences

Studienordnung und Prüfungsordnung

für

Bachelor- und Master-Studiengänge

an der

Deutschen Hochschule für Prävention

und Gesundheitsmanagement

Beschlossen vom Senat am 14. September 2023

Inhalt

STUDIENORDNUNG	4
Teil 1: Allgemeines	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Studienmaterial	4
§ 4 Leistungsnachweise	5
§ 5 Studienbetreuung	5
§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte	5
§ 7 Studiengebühren	6
§ 8 Entwicklung des Studienangebotes	6
Teil 2: Bachelor-Studium	6
§ 9 Studienziele	6
§ 10 Studienform	6
§ 11 Studienvoraussetzungen	7
§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag	7
§ 13 Studienbeginn und Studienablauf	7
§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan	8
Teil 3: Master-Studium	8
§ 15 Studienziele	8
§ 16 Studienform	8
§ 17 Studienvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge	9
§ 18 Studienvoraussetzungen für konsekutive Master-Studiengänge	9
§ 19 Studienvertrag	9
§ 20 Studienbeginn und Studienablauf	10
§ 21 Studiendauer und Studienverlaufsplan	10
Teil 4: Schlussbestimmungen	10
§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Studienordnung	10
PRÜFUNGSORDNUNG	12
Teil 1: Allgemeines	12
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Prüfungsordnung	12
§ 2 Studiengänge	12
§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses	12
§ 4 Prüfungsorgane	12
§ 5 Prüfungsberechtigte Personen	13
§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote	13
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung	14
§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Spitzensportlerinnen und -sportler	15
Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium	15

§ 9	Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen	15
§ 10	Bachelor-Prüfungsleistungen.....	15
§ 11	Bachelor-Thesis.....	16
§ 12	Abschluss des Bachelor-Studiums	17
§ 13	Zeugnis und Bachelor-Urkunde	17
Teil 3: Prüfungsleistungen im Master-Studium		18
§ 14	Zweck der Master-Prüfungsleistungen	18
§ 15	Master-Prüfungsleistungen	18
§ 16	Master-Thesis	18
§ 17	Abschluss des Master-Studiums	19
§ 18	Zeugnis und Master-Urkunde	20
Teil 4: Schlussbestimmungen		20
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	21
§ 21	Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen.....	21
§ 22	Einsicht in Prüfungsunterlagen	22
§ 23	Inkrafttreten und Änderung der Prüfungsordnung	22
Teil 5: Ergänzende Ordnung – weiterbildender Master-Studiengang		22
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE ANLAGEN		25

Studienordnung

für Bachelor- und Master-Studiengänge

an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung bestimmt in Verbindung mit der Prüfungsordnung die Ziele, den Aufbau und den Ablauf des Studiums in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement. Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.
- (2) Diese Ordnung dient der Information und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern und Studierenden. Sie ergänzt die in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und Durchführung der Studiengänge.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein gleichermaßen wissenschaftliches wie praxisorientiertes Fernstudium in Verbindung mit kompakten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Studierenden sollen sich die erforderlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen und zu deren selbstständiger Anwendung befähigt werden. Durch die Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht wurde.
- (3) Weiterhin sollen die Studierenden durch den Erwerb fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenz zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, problembewusstem und kritischem Denken sowie zu kooperativem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und eine dem jeweiligen Abschluss entsprechende berufliche Tätigkeit erfolgreich ausüben können.
- (4) Kernziele des Studiums sind die Vermittlung des Denkens in komplexen Systemzusammenhängen und die Optimierung des individuellen Arbeitsvermögens als Vorbereitung auf die Übernahme betrieblicher und sozialer Verantwortung.

§ 3 Studienmaterial

Das Studienmaterial der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement enthält:

- (1) Studienbriefe als pädagogische und methodische Studienhilfe. Darin werden Hinweise zur Steuerung und Organisation des Studiums gegeben, Verknüpfungen zwischen den im Fernstudium eingesetzten Medien vorgenommen und die Verbindung zu den Lehrveranstaltungen hergestellt;

- (2) Arbeitsblätter als didaktisch aufbereitete Unterstützung während einer Lehrveranstaltung;
- (3) Angaben über einschlägige Fachliteratur als Ergänzung zu den Studienbriefen und sonstigen Arbeitsmaterialien.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Über erbrachte Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise nach Fächern und Studienjahren zu führen. Die für den jeweiligen Studiengang geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen.
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise, die während der Fernstudienphasen und Lehrveranstaltungen in enger, zeitlicher und inhaltlicher Verbindung zu den Fächern und den Studieneinheiten erbracht werden. Sie dienen vornehmlich der Lernerfolgskontrolle, aber auch den Studierenden als Orientierung über ihre Studienleistungen. Dadurch sollen Studierende und Dozierende erkennen können, ob die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind oder ob noch Lücken bestehen.

§ 5 Studienbetreuung

Die Studienbetreuung soll dazu beitragen, die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden im kombinierten Studium zu überwinden. Sie erfolgt durch Ausgabe von ausführlichem schriftlichem Informationsmaterial, durch schriftliche Hilfestellung bei der Studienplanung und -steuerung, durch pädagogische Betreuung seitens der Tutorinnen, Tutoren, Dozierenden, Professorinnen und Professoren auf schriftlicher, fernmündlicher oder persönlicher Basis sowie als individuelle Betreuung durch das Studiensekretariat.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Studienmodul ist ein Verbund einer Fernstudienphase und einer anschließenden kompakten Lehrveranstaltung.
- (2) Jedes Studienmodul ist eine in sich abgeschlossene Lehrereinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.
- (3) Jedem Studienmodul sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen den Arbeitsaufwand für die Fernstudienphasen und Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen sowie bei den Bachelor-Studiengängen die Belastung durch die betriebliche Praxis. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung.
- (5) Die meisten Studienmodule schließen mit Prüfungen ab. Die erforderlichen Leistungspunkte können nur nach dem Bearbeiten der jeweiligen Lerninhalte/Lernsequenzen eines Studienmoduls, je nach Anforderung eines Studienmoduls, dem Absolvieren der Lehrveranstaltung und dem Bestehen der laut Studienverlaufsplan geforderten Prüfungsleistungen und bei Bachelor-Studiengängen nach dem Erfüllen der betrieblichen Praxis erreicht werden.

§ 7 Studiengebühren

- (1) Zur Finanzierung des Studienbetriebes erhebt die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement monatliche Studiengebühren.
- (2) Die Studiengebühren beinhalten die digitale Bereitstellung der Studienbriefe und bei Bedarf die portofreie Lieferung der Papierversion, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die fachliche und pädagogische Betreuung durch die Tutorinnen und Tutoren sowie die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen (Zeugnisse, Diploma Supplement).
- (3) Die Studiengebühren schließen keine Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung ein. Weiteres regelt das Preisverzeichnis der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

§ 8 Entwicklung des Studienangebotes

- (1) Das Lehrangebot in den einzelnen Studienbereichen wird regelmäßig aktualisiert und verbessert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden evaluiert.

Teil 2: Bachelor-Studium

§ 9 Studienziele

Die Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

§ 10 Studienform

- (1) Das Bachelor-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein wissenschafts- und berufsbezogenes Fernstudium mit kompakten Lehrveranstaltungen. Die Bachelor-Studiengänge sind dual konzipiert, d. h., das wissenschaftliche Studium ist mit einer verpflichtenden betrieblichen Praxis kombiniert. Das Studium gliedert sich in Fernstudienphasen und kompakte Lehrveranstaltungen und wird in der Regel während einer 42-monatigen betrieblichen Praxis absolviert.
- (2) Während der Fernstudienphasen werden die Studieninhalte von den Studierenden unter pädagogischer Anleitung und mit fachlicher Betreuung auf der Basis didaktisch aufbereiteter Fernstudienmaterialien selbstständig und eigenverantwortlich erarbeitet.
- (3) Die Leistungsnachweise während der Fernstudienphasen und der betrieblichen Maßnahmen werden durch Prüfungsleistungen, die auch digital verlangt werden können, mit an- und abschließender Korrektur und Benotung durch die Prüfenden erbracht. Anzahl und Inhalte der geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges.
- (4) Während der Lehrveranstaltungen werden u. a. die Fernstudienphasen vor- und nachbetreut. Methodischer Schwerpunkt insbesondere ab dem fünften Semester ist die projektorientierte Gruppenarbeit. Sie dient dem Erwerb von Problemlösungskompetenz sowie der Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

- (5) Die Lehrveranstaltungen werden vor Ort und/oder digital (interaktiv, on demand) durchgeführt bzw. zur Verfügung gestellt. Auf der Lernplattform ILIAS ist ausgewiesen, wenn die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen verpflichtend ist.
- (6) Zeitpunkt, Ort, Inhalt und die Organisation der jeweiligen Prüfung eines Studienmoduls ergeben sich aus dem Terminplan, den Aufgabenstellungen, den Informationen auf der Lernplattform und dem Studienverlaufsplan.

§ 11 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule im Sinne von §77 Absatz 3 SHSG verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.
- (2) Eine fachgebundene Studienberechtigung kann Personen erteilt werden, die eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen können, wenn eine Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium von in der Regel zwei Semestern erfolgt ist. Die weiteren Vorgaben des §77 Absatz 5 SHSG gelten entsprechend.

§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, den Studierenden und den Praxisbetrieben werden Verträge geschlossen. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Prüfungsleistungen können von Studierenden nur abgelegt werden, wenn ein Studienvertrag besteht.
Bei der Anmeldung sind dem Studiensekretariat folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Daten zu übermitteln:
 - Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Meisterprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
 - Ausbildungsvertrag inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente;
 - Studienvertrag inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente;
 - Bewerbungs- und Beratungsbogen.
- (2) Die Laufzeit des Ausbildungs- und des Studienvertrages entspricht der Regelstudienzeit nach § 14 Abs. 1. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei Verlängerung der Studiendauer infolge verspätet erbrachter Leistungsnachweise).

§ 13 Studienbeginn und Studienablauf

- (1) Das Studium kann jederzeit aufgenommen werden. Es beginnt mit dem Tag, an dem der Ausbildungs- und der Studienvertrag der Studienbewerbenden von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement angenommen werden.
- (2) Mit Inkrafttreten des Studienvertrages erhalten die Studierenden Zugriff auf das Studienmaterial des gesamten Studiums. Näheres regeln der Ausbildungs- und der Studienvertrag.

§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (42 Monate).
- (2) Die Prüfungsleistungen sind durch die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Studieneinheiten definiert. Hieraus ergibt sich auch der pro Studieneinheit zu leistende zeitliche Studienaufwand.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen, die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) erbracht wurden und die 42-monatige Praxiszeit absolviert und nachgewiesen wurde.
- (4) Der Studienverlaufsplan gibt Auskunft über die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gliederung des Studiums und vermittelt einen quantitativen Überblick über Fächer, Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der Studienordnung (siehe Anlagen).
- (5) Zusätzlich zum Studienverlaufsplan gibt das Handbuch für Betriebe Hinweise zum besseren Verständnis der engen Verzahnung von Studium und praktischer Tätigkeit im Betrieb.

Teil 3: Master-Studium

§ 15 Studienziele

Mit den Master-Studiengängen besteht die Möglichkeit, eine zweite berufliche Qualifikation zu erwerben. Master-Studiengänge bauen auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf. Die Studiengänge sind darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

§ 16 Studienform

- (1) Das Master-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein wissenschaftliches Fernstudium mit kompakten Lehrveranstaltungen.
- (2) In dem weiterbildenden Master-Studiengang Sport/-Gesundheitsmanagement wird neben den Pflichtmodulen eine Studienspezialisierung absolviert.
- (3) In dem konsekutiven Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement werden zwei Studienschwerpunkte aus dem Angebot der Fachbereiche der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gewählt. Jeder Fachbereich bietet mehrere, frei wählbare Studienschwerpunkte mit drei thematisch verwandten Studienmodulen an. Die Studienschwerpunkte können beliebig gewählt werden.
- (4) Während der Fernstudienphasen werden die Studieninhalte von den Studierenden unter pädagogischer Anleitung und mit fachlicher Betreuung auf der Basis didaktisch aufbereiteter Fernstudienmaterialien selbstständig und eigenverantwortlich erarbeitet.
- (5) Die Leistungsnachweise während der Fernstudienphasen werden durch Prüfungsleistungen, die auch digital verlangt werden können, mit an- und abschließender Korrektur und Benotung durch die Prüfenden erbracht. Anzahl und Inhalte der geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges.
- (6) Während der Lehrveranstaltungen werden u. a. die Fernstudienphasen vor- und nachbetreut. Methodischer Schwerpunkt ist die projektorientierte Gruppenarbeit. Sie dient dem

Erwerb von Problemlösungskompetenz sowie der Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

- (7) Die Lehrveranstaltungen werden vor Ort und/oder digital (interaktiv, on demand) durchgeführt bzw. zur Verfügung gestellt. Auf der Lernplattform ILIAS ist ausgewiesen, wenn die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen verpflichtend ist.
- (8) Zeitpunkt, Ort, Inhalt und die Organisation der jeweiligen Prüfung eines Studienmoduls ergeben sich aus dem Terminplan, den Aufgabenstellungen, den Informationen auf der Lernplattform und dem Studienverlaufsplan.

§ 17 Studienvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme eines weiterbildenden Master-Studienganges an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. Infrage kommen Absolventen des tertiären Bildungsweges.
- (2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen eines Eingangstests, der im Rahmen eines Online-Tests über das hochschuleigene Learning Management System ILIAS durchgeführt wird.
- (3) Die dritte Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 18 Studienvoraussetzungen für konsekutive Master-Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme eines konsekutiven Master-Studienganges an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss.
- (2) Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme des konsekutiven Master-Studiengangs „Sport- und Bewegungstherapie“ an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums mit indikationsspezifischer bewegungstherapeutischer Ausrichtung und 210 Credit Points. Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die einen entsprechenden ersten Studienabschluss mit geringerer Anzahl an Credit Points absolviert haben, können im Einzelfall bei Nachweis der für den angestrebten Master-Studiengang „Sport- und Bewegungstherapie“ vorgesehenen Qualifikation zugelassen werden. Für einen solchen Nachweis kommen geeignete hochschulische oder vergleichbare Weiterbildungen in Betracht.

§ 19 Studienvertrag

- (1) Zwischen der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement und den Studierenden wird ein Studienvertrag geschlossen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Prüfungsleistungen können von Studierenden nur abgelegt werden, wenn ein Studienvertrag besteht.
Bei der Anmeldung sind dem Studiensekretariat folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Daten zu übermitteln:
 - Abschlussurkunde des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses;
 - Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (nur für weiterbildende Master-Studiengänge);

- schriftliche Bewerbung (Motivationsschreiben), Lebenslauf von Absolventen anderer Hochschulen (nur für weiterbildende Master-Studiengänge);
 - Empfehlungsschreiben (nur für weiterbildende Master-Studiengänge);
 - Studienvertrag inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente;
 - Bewerbungs- und Beratungsbogen.
- (2) Die Laufzeit des Studienvertrages entspricht der Regelstudienzeit nach § 21 Abs. 1. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei Verlängerung der Studierendauer infolge verspätet erbrachter Leistungsnachweise).

§ 20 Studienbeginn und Studienablauf

- (1) Bei Master-Studiengängen kann ein Studienbeginn zum Sommersemester jeweils zum 01.06. und zum Wintersemester jeweils zum 01.12. erfolgen.
- (2) Mit Inkrafttreten des Studienvertrages erhalten die Studierenden Zugriff auf das Studienmaterial. Näheres regelt der Studienvertrag.

§ 21 Studiendauer und Studienverlaufsplan

- (1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiengangs Sport- und Bewegungstherapie beträgt im Vollzeitstudium drei Semester (18 Monate). Wahlweise kann dieser Studiengang auch in Teilzeit innerhalb von fünf Semestern absolviert werden. Die Regelstudienzeit aller anderen Master-Studiengänge beträgt im Vollzeitstudium vier Semester (24 Monate). Wahlweise können diese Studiengänge auch in Teilzeit innerhalb von sechs Semestern absolviert werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind durch die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Studieneinheiten definiert. Hieraus ergibt sich auch der pro Studieneinheit zu leistende zeitliche Studienaufwand.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen sowie die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) erbracht wurden.
- (4) Der Studienverlaufsplan gibt Auskunft über die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gliederung des Studiums und vermittelt einen quantitativen Überblick über Fächer, Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil dieser Studienordnung (siehe Anlagen).

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Studienordnung

- (1) Diese vom Senat beschlossene Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Website der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Die Studienordnung wird dem zuständigen Ministerium des Saarlandes angezeigt.

- (2) Tritt eine neue Studienordnung in Kraft, so ist diese für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach der vorherigen Studienordnung beenden zu wollen, so haben sie dies dem Studiensekretariat der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der neuen Studienordnung schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende sind zur Kenntnisnahme von Änderungen verpflichtet.

Veröffentlicht am 10. November 2023 über die Website der Hochschule www.dhfpfg.de.



Rektorin Frau Prof. Dr. Andrea Pieter

Prüfungsordnung

für Bachelor- und Master-Studiengänge

an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung und der Ergänzenden Ordnung des Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration die Prüfungen innerhalb der Studiengänge der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.
- (2) Die Ordnung dient der Information und der Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden. Sie ergänzt die in der Studienordnung getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und den gesamten Ablauf der Studiengänge an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

§ 2 Studiengänge

Die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienmodulen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen in tabellarischer Form dargestellt.

§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses

- (1) Wenn sämtliche nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden, verleiht die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement eine Urkunde nach Maßgabe der saarländischen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Urkunde im Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement wird von der Universität des Saarlandes und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gemeinsam verliehen.
- (2) Form und Inhalt der Urkunde ergeben sich aus dem Profil des jeweiligen Studienganges. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder Master of Arts bzw. Master of Business Administration.

§ 4 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss sowie die Prüfenden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Fachbereichsleiterinnen und -leiter, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin

bzw. ein nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierendenvertretung sowie die Leitung des Studien- und Prüfungsamtes an. Die Leitung des Studien- und Prüfungsamtes wird von der Rektorin bzw. von dem Rektor der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement berufen.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Prüfungsberechtigten;
 - b) Bestätigung der Prüfungstermine;
 - c) Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere zu Prüfungsergebnissen.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und ist zuständig für die Organisation des Prüfungswesens. Es teilt den Studierenden die Ergebnisse ihrer Prüfungen mit, sobald diese feststehen. Es stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsorgane unterliegen in Prüfungsangelegenheiten der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement sind in der Ergänzenden Ordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigte Personen sind die Hochschullehrenden und Dozierenden der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement oder anderer Hochschulen und weitere geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss bestellt wurden.

§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote

- (1) Von den Studierenden sind Leistungsnachweise in der im Studienverlaufsplan beschriebenen Form zu erbringen.
- (2) Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten 1, 2, 3, 4 und 5. Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es ergibt sich folgende Darstellungsweise:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0/1,3	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Werden im Falle der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende unterschiedliche Noten vergeben, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfenden vergebenen Noten. Für die Bewertung der Bachelor- und Master-Thesis sind § 11 Absatz 10 bzw. § 16 Absatz 10 zu beachten. Der Mittelwert wird auf die erste Stelle nach dem Komma abgerundet. Es ergibt sich folgende Einstufung der gemittelten Note:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0 – 1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Gesamtnote des Bachelor- und Master-Studiums errechnet sich nach § 13 Abs. 4 bzw. § 18 Abs. 5. Die errechnete Gesamtnote wird wie folgt kategorisiert:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0 – 1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Die Gesamtnote wird durch die entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in seiner jeweils gültigen Fassung zu bildende Notenverteilungsskala ergänzt, die die Einstufung der errechneten Gesamtnote innerhalb der jeweiligen Referenzgruppe ermöglicht. Als Referenzgruppe wird die jeweilige Kohorte zugrunde gelegt, die im selben Semester den betroffenen Studiengang begonnen und innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Die Notenverteilungsskala wird versendet, sobald die Regelstudienzeit der einschlägigen Kohorte beendet ist.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen. Den Referenzrahmen hierfür bilden die Vereinbarungen zum European Credit Transfer System (ECTS) und die Lissabon-Konvention.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehen Leistungspunkte angerechnet.

- (3) Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über eine Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Spitzensportlerinnen und -sportler

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf textlichen Antrag der Studierenden nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind insbesondere: die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen, die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel) oder ein Wechsel der Prüfungsform, d. h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt nur in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor Beginn des Studiums oder des Prüfungsverfahrens bzw. direkt nach Auftreten der Beeinträchtigungen unverzüglich zu stellen.
- (3) Auf Antrag werden Schutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, im Studienverlauf und in Prüfungsverfahren berücksichtigt.
- (4) Der Studienverlauf von Spitzensportlerinnen und -sportler wird auf Anfrage nach den besonderen Bedürfnissen ausgerichtet.

Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

§ 9 Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen

Durch die Bachelor-Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob die Studierenden die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Des Weiteren wird durch die Prüfungsleistungen festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 10 Bachelor-Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Bachelor-Prüfungsleistungen zählen die zu den jeweiligen Studienmodulen geforderten Fachprüfungen, die auch in digitaler Form verlangt werden können. Die einem Studienmodul jeweils zugewiesene Prüfungsleistung ist aus den Studienverlaufsplänen in den studiengangspezifischen Anlagen zu ersehen.
- (2) Nicht bestandene Fachprüfungen eines Studienmoduls können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Termine für Fachprüfungen werden mit dem Studienbeginn bekannt gegeben. Für Fachprüfungen und deren Wiederholung gilt die gleiche Bearbeitungszeit. Termine für

Wiederholungsprüfungen sowie Beginn und Ende von deren Bearbeitungszeiten werden jeweils mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitgeteilt. Bei Versäumnis einer Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat dies nicht zu vertreten.

- (4) Fachprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet.
- (5) Bescheide über das Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bzw. über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss. Diese Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 11 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer praktisch verwertbaren Lösung zuzuführen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss mehreren Studienbereichen des Studienganges zugerechnet werden können. Es werden nur Themen vergeben, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studienganges sowie der aktuellen beruflichen Tätigkeit vertraut sein müssten. Der Praxisbetrieb kann in Absprache mit den Studierenden sowie mit der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Themenvorschläge für die Abschlussarbeit unterbreiten.
- (3) Die Studierenden müssen dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung kann ein zweiter Themenvorschlag gemacht werden. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.
- (4) Die Bestätigung des Themas wird unter Angabe des Bearbeitungszeitraums vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Studierende können das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Prüfung und diese damit als „nicht bestanden“. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt ein neuer Bearbeitungszeitraum.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängern.
- (7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß und in der geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne vorherige Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Mit der Bachelor-Thesis geben die Studierenden eine Versicherung ab, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Personen begutachtet und bewertet. Eine davon übernimmt die fachliche Betreuung, die zweite begutachtende Person wird von dem Vorsitz

des Prüfungsausschusses bestellt. Eine dieser beiden Personen besitzt die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß gesetzlichen Vorgaben.

- (10) Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Noten gebildet. Hat eine der begutachtenden Personen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so fordert der Vorsitz des Prüfungsausschusses von beiden Personen eine Überprüfung ihrer Bewertung an. Bleibt die „nicht ausreichende“ Bewertung trotz Überprüfung bestehen, wird ein drittes Gutachten eingefordert. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Arbeit angenommen und die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten. Ist das dritte Gutachten negativ, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis ein neues Thema seitens der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gestellt. Der Bearbeitungszeitraum für den Wiederholungsversuch beträgt ebenfalls drei Monate. Wird eine Bachelor-Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 12 Abschluss des Bachelor-Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn:
 - a) alle Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden und somit alle dafür erforderlichen Credit Points erworben wurden;
 - b) die 42-monatige Laufzeit der Verträge erfüllt wurde.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science* verliehen.

§ 13 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs wird ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) erstellt, das von der Rektorin bzw. dem Rektor, von der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor und von der leitenden Person des Prüfungsamtes unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gemäß § 12 auszuhändigen.
- (3) Die jeweilige Fachprüfung eines Studienmoduls ist die Studienmodulnote.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module (gilt nur für Module, die mit einer Note bewertet wurden [siehe §6 Absatz 2], Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen) und die Note der Bachelor-Thesis jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Thesis multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (5) Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis und dem Erfüllen der 42-monatigen betrieblichen Ausbildungszeit erhalten die Studierenden eine Urkunde. Darin wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science* verliehen.

- (6) Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Teil 3: Prüfungsleistungen im Master-Studium

§ 14 Zweck der Master-Prüfungsleistungen

Durch die Master-Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen vertieften Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 15 Master-Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Master-Prüfungsleistungen zählen die zu den jeweiligen Studienmodulen geforderten Fachprüfungen, die auch in digitaler Form verlangt werden können. Die einem Studienmodul zugewiesene Prüfungsleistung ist aus den Studienverlaufsplänen in den studiengangspezifischen Anlagen zu ersehen.
- (2) Nicht bestandene Fachprüfungen der Studienmodule können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Termine für Fachprüfungen werden mit dem Studienbeginn bekannt gegeben. Für Fachprüfungen und deren Wiederholung gilt die gleiche Bearbeitungszeit. Termine für Wiederholungsprüfungen sowie Beginn und Ende von deren Bearbeitungszeiten werden jeweils mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mitgeteilt. Bei Versäumnis einer Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat dies nicht zu vertreten.
- (4) Fachprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet.
- (5) Bescheide über das Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bzw. über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss. Diese Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden ein Problem des Fachs unter Verdeutlichung des Praxisbezuges und auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.
- (2) Bei konsekutiven Master-Studiengängen muss das Thema der Master-Thesis inhaltlich einem Studienschwerpunkt zugerechnet werden können.
- (3) Die Studierenden müssen dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung wird ein zweiter Themenvorschlag verlangt. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.

- (4) Die Bestätigung des Themas wird unter Angabe des Bearbeitungszeitraums vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Studierenden können das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Prüfung und diese damit als „nicht bestanden“. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt ein neuer Bearbeitungszeitraum.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängern.
- (7) Die Master-Thesis ist fristgerecht und in der geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne vorherige Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Mit der Master-Thesis geben die Studierenden eine Versicherung ab, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben sowie die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Master-Thesis wird von zwei Personen begutachtet und bewertet. Eine davon übernimmt die fachliche Betreuung, die zweite begutachtende Person wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt. Eine dieser beiden Personen besitzt die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß gesetzlichen Vorgaben.
- (10) Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Noten gebildet. Hat eine der begutachtenden Personen die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so fordert der Vorsitz des Prüfungsausschusses von beiden Personen eine Überprüfung ihrer Bewertung an. Bleibt die „nicht ausreichende“ Bewertung trotz Überprüfung bestehen, wird ein drittes Gutachten eingefordert. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Arbeit angenommen und die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten. Ist das dritte Gutachten negativ, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Thesis ein neues Thema seitens der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gestellt. Der Bearbeitungszeitraum für den Wiederholungsversuch beträgt ebenfalls sechs Monate. Wird eine Master-Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 17 Abschluss des Master-Studiums

- (1) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn:
 - a) alle Prüfungsleistungen sowie die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ bestanden und somit alle erforderlichen Credit Points erworben wurden;
 - b) die Laufzeit des Studienvertrages erfüllt wurde.

- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad *Master of Arts* bzw. *Master of Business Administration* verliehen.

§ 18 Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs wird ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) erstellt, das von der Rektorin bzw. dem Rektor, von der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor und von der leitenden Person des Prüfungsamtes unterzeichnet wird.
- (2) Die Ergänzende Ordnung des Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement enthält abweichende Angaben über unterzeichnende Personen.
- (3) Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gemäß § 17 auszuhändigen.
- (4) Die jeweilige Fachprüfung eines Studienmoduls ist die Studienmodulnote.
- (5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module (gilt nur für Module, die mit einer Note bewertet wurden [siehe §6 Absatz 2], Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen) und die Note der Master-Thesis jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Thesis multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (6) Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen sowie der Master-Thesis und dem Erfüllen der Laufzeit des Studienvertrages erhalten die Studierenden eine Urkunde. Darin wird der akademische Grad *Master of Arts* bzw. *Master of Business Administration* verliehen.
- (7) Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Versuchen Studierende das Prüfungsergebnis zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch die

unterlassene Zitation eines in Bezug genommenen Referenztexts, der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung ab dem Beginn des Zuteilens der Aufgabenstellungen und die unerlaubte Hilfestellung zu Täuschungen anderer. Referenztext in diesem Sinne ist auch ein eigener Text der Autorin bzw. des Autors, der nicht originär anlässlich der in Rede stehenden Prüfungsleistung erstmals erstellt wurde. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die betroffene Prüfung nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Ein Regelfall schwerwiegender Täuschung ist z. B. die Beauftragung Dritter mit der Erbringung einer Prüfungsleistung.

- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch die prüfende oder aufsichtsführende Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Nichtanerkennung von Gründen nach Abs. 1 und 2 bzw. belastende Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Studierenden können verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note berichtigen oder die Prüfung teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Zeugnisnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das unrichtige oder zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis wird vom Prüfungsamt unverzüglich eingezogen. Gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis ausgestellt.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als geheilt.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Zeugnisurkunde ist eine Entscheidung nach Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten ist innerhalb eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die eigenen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Änderung der Prüfungsordnung

- (1) Diese vom Senat beschlossene Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Website der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Die Prüfungsordnung wird dem zuständigen Ministerium des Saarlandes angezeigt.
- (2) Tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft, so ist diese für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach der vorherigen Prüfungsordnung beenden zu wollen, so haben sie dies dem Prüfungsamt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Studierende sind zur Kenntnisnahme von Änderungen verpflichtet.

Teil 5: Ergänzende Ordnung – weiterbildender Master-Studiengang

Sport-/Gesundheitsmanagement ¹

Diese Ergänzende Ordnung wurde von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Universität des Saarlandes (UdS) und der DHfPG vom 9. Oktober 2014 mit Genehmigung der Ministerpräsidentin erlassen.

- (1) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die DHfPG sowie die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die Medizinische Fakultät der UdS auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 9. Oktober 2014.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die Medizinische Fakultät der UdS und die DHfPG einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungsamt der DHfPG unterstützt.
- (3) a) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, hiervon jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Spezialisierungsrichtung. Sollte keine bzw. keiner der vier Vertreterinnen oder Vertreter

¹ Siehe Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement.

Mitglied der UdS sein, ist eine zusätzliche Vertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UdS vom Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft in den Prüfungsausschuss zu entsenden;

- die Rektorin bzw. der Rektor der DHfPG (Vorsitz des Prüfungsausschusses) und
- eine vertretende Person der Gruppe der Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Funktion, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung zur Entscheidung anstehen, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird von den Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Mitglieder können durch eine persönliche Stellvertretung vertreten werden.

- b) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben im Einzelfall auf den Vorsitz übertragen.
- c) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- d) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.
- e) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,
 - über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
 - den Prüfenden (den Begutachtenden) sowie den Zweitgutachtenden und den Betreuenden für die Master-Thesis zu bestellen;
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis zu entscheiden;
 - über Anträge zur Sprache von Prüfungen zu entscheiden;
 - Studienzeiten, Prüfungsleistungen des Masterstudiums anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
 - sofern erforderlich eine weitere Person für ein Drittgutachten für die Master-Thesis zu bestellen;
 - die Note für die Master-Thesis festzusetzen;
 - über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
 - über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden;
 - über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) zu entscheiden;

- über Einsprüche von Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.
- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der DHfPG, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der UdS sowie von dem Vorsitz des Prüfungsamtes der DHfPG unterzeichnet. Sie tragen das Datum der letzten Unterzeichnung.

Veröffentlicht am 10. November 2023 über die Website der Hochschule www.dhfpg.de.



Rektorin Frau Prof. Dr. Andrea Pieter

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan weiterbildender Master-Studiengang MBA Sport-/Gesundheitsmanagement
4 Semester
- Anlage B: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement
4 Semester
- Anlage C: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sportökonomie
4 Semester
- Anlage D: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Fitnessökonomie
4 Semester
- Anlage E: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie
3 Semester
- Anlage F: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie
7 Semester
- Anlage G: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sportökonomie
7 Semester
- Anlage H: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnesstraining
7 Semester
- Anlage I: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement
7 Semester
- Anlage J: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Ernährungsberatung
7 Semester
- Anlage K1: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik
7 Semester (gültig bis WS 23)
- Anlage K2: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik
7 Semester (gültig ab SS 24)
- Anlage L: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie
7 Semester

Legende:

HA = Hausarbeit KL = Klausur LP = Lehrprobe
PG = Prüfungsgespräch PRÄ = Präsentation PRO = Projektarbeit
TH = Thesis

Anlage A: Studienverlaufsplan weiterbildender Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement (Master of Business Administration) 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. Studienjahr			
Statistische Methoden	6	2	HA
Strategisches Management I – Managementprozess und Personalmanagement	12	3	HA
Strategisches Management II – Organisation und Strategieimplementierung	9	3	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	3	PG
Rechnungswesen und Controlling	9	3	KL
Marketing	9	3	HA
Finanzierung und Unternehmensentwicklung	9	3	HA
Gesamt 1. Studienjahr	60	20	
2. Studienjahr			
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 1	18/21	abhängig von jeweiliger Spezialisierungsrichtung; Details siehe Modulhandbuch	
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 2			
Vorbereitungsseminar Master-Thesis	---	2	---
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 3	21/24	abhängig von jeweiliger Spezialisierungsrichtung; Details siehe Modulhandbuch	
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 4			
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	14	
Gesamtstudium	120	34	

Anlage B: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement (Master of Arts) 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
Forschungsmethoden	9	3	HA
Strategische Unternehmensführung I	12	3	HA
Strategische Unternehmensführung II	12	3	HA
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 1	9	abhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt; Details siehe Modulhandbuch	
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 2	9		
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 3	9		
Gesamt 1. Studienjahr	60	17/18/19*	
2. Studienjahr			
Prävention und Gesundheitsmanagement	6	--	PRO
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 1	9	abhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt; Details siehe Modulhandbuch	
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 2	9		
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 3	9		
Vorbereitungsseminar Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	HA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	13/14/15*	
Gesamtstudium	120	31-34*	

* Minimum/Maximum

Anlage C: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sportökonomie (Master of Arts) 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
Forschungsmethoden	9	3	HA
Strategische Unternehmensführung I	12	3	HA
Strategische Unternehmensführung II	12	3	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	3	PG
Sportökonomik	12	3	KL
Forschung und Entwicklung in Sportmärkten	9	3	HA
Gesamt 1. Studienjahr	60	18	
Eventmanagement und Tourismus im Sport	6	--	PRO
Vermarktung und Vertrieb in Sportmärkten	9	3	HA
Fallstudie Sportmanagement	9	3	PRO
Fallstudie Sportmarketing	9	3	PRO
Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	HA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	14	
Gesamtstudium	120	32	

Anlage D: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Fitnessökonomie (Master of Arts) 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
Forschungsmethoden	9	3	HA
Strategische Unternehmensführung I	12	3	HA
Strategische Unternehmensführung II	12	3	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	3	PG
Strategisches Fitnessmanagement	12	3	HA
Unternehmensfinanzierung und Controlling	9	3	KL
Gesamt 1. Studienjahr	60	18	
Marketingmanagement	9	3	HA
Verkaufs- und Vertriebsmanagement	12	3	HA
Fallstudie Fitnessökonomie	12	3	PRO
Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	HA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	14	
Gesamtstudium	120	32	

Anlage E: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (Master of Arts) 3 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. + 2. Semester			
Statistische Methoden	6	2	HA
Sport- und Bewegungstherapie Onkologie I	9	2	KL
Sport- und Bewegungstherapie Onkologie II	9	3	KL
Sport- und Bewegungstherapie Onkologie III	9	3	HA
Sport- und Bewegungstherapie Psychiatrie/ Psychosomatik I	9	3	KL
Sport- und Bewegungstherapie Psychiatrie/ Psychosomatik II	9	3	KL
Sport- und Bewegungstherapie Psychiatrie/ Psychosomatik III	9	3	HA
Vorbereitungsseminar Master-Thesis	---	2	---
Gesamt 1. Studienjahr (1. + 2. Semester)	60	21	
3. Semester			
Bewegungsbezogenes Versorgungsmanagement	12	4	PRO
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt	30	4	
Gesamtstudium	90	25	

Anlage F: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	HA
Fitnessmarkt	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	20	
3. und 4. Semester			
Fitnessmanagement	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	HA
Ernährung I	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre II	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Betriebswirtschaftslehre III	10	3	HA
Marketing II	10	3	KL
Trainingslehre III	10	3	HA
Trainingslehre IV	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre IV	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	61	

Anlage G: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	HA
Sportmanagement	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	20	
3. und 4. Semester			
Betriebswirtschaftslehre II	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	HA
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Sportmarketing	10	3	HA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Sport- und Vereinsrecht	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre III	10	3	HA
Gesundheitsmanagement im Sport	10	3	HA
Trainingslehre III	10	3	HA
Sportanlagen- und Sportstättenmanagement	10	3	HA
Betriebswirtschaftslehre IV	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	61	

Anlage H: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessstraining (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	HA
Gruppentraining I	10	4	HA
Ernährung I	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Grundlagen Coaching	10	3	KL
Fitnessmarkt	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	HA
Gruppentraining II	10	4	HA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Trainingslehre III	10	3	HA
Marketing I	10	3	KL
Gruppentraining III	10	4	LP
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Trainingslehre IV	10	3	KL
Trainingslehre V	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	19	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	64	

Anlage I: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Gesundheitssystem und Prävention	10	3	KL
Psychologie des Gesundheitsverhaltens	10	3	HA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	19	
3. und 4. Semester			
Trainingslehre I	10	4	HA
Marketing I	10	3	KL
Ernährung I	10	3	KL
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Trainingslehre II	10	3	HA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Trainingslehre III	10	3	HA
Trainingslehre IV	10	3	KL
Entspannung	10	3	LP
Qualitätsmanagement	10	3	KL
Konzepte und Strategien der individuellen Gesundheitsförderung	10	3	HA
Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	61	

Anlage J: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Ernährungsberatung (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Ernährung I	10	3	KL
Psychologie des Gesundheitsverhaltens	10	3	HA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	19	
3. und 4. Semester			
Biochemie I	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Ernährung II	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	HA
Ernährungspsychologie	10	3	HA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Biochemie II	10	3	KL
Ernährung III	10	3	KL
Ernährung IV	10	3	HA
Trainingslehre II	10	3	HA
Konzepte/Strategien der Ernährungsberatung	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	61	

Anlage K1: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik (Bachelor of Science) 7 Semester (gültig bis WS 23)

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Mathematik für Informatik I	10	3	HA
Fitness- und Gesundheitstraining	10	3	HA
Mathematik für Informatik II	10	3	HA
Gesamt 1. und 2. Semester	60	19	
3. und 4. Semester			
Programmierung I	10	3	KL
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	3	KL
Gesundheitsmanagement im Sport	10	3	HA
Programmierung II	10	3	HA
Marketing I	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Medien und Interaktive Systeme I	10	3	KL
Medien und Interaktive Systeme II	10	3	HA
Mensch-Maschine-Interaktion	10	3	HA
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit I</i>	10	3	KL/ HA
Praxis-Projektarbeit	10	--	PRO
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit II</i>	10	3	HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	15	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Algorithmen und Künstliche Intelligenz	12	3	HA
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	57	

Anlage K2: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik (Bachelor of Science) 7 Semester (gültig ab SS 24)

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Programmierung I	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	3	HA
Mathematik für Informatik	10	3	KL
Gesundheitssystem und Prävention	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	19	
3. und 4. Semester			
Programmierung II	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Ernährung I	10	3	KL
Medien und Interaktive Systeme I	10	3	KL
Digitales Marketing	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Programmierung III	10	3	KL
Medien und Interaktive Systeme II	10	3	HA
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit I</i>	10	3	KL/HA
Mensch-Maschine-Interaktion	10	3	HA
Praxis-Projektarbeit	10	--	PRO
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit II</i>	10	3	KL/HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	15	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Algorithmen und Künstliche Intelligenz	12	3	KL
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	57	

Anlage L: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (Bachelor of Arts) 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenzphase (Anzahl Tage)	Prüfungsleistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Gesundheitssystem und Prävention	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	HA
Grundlagen Sport- und Bewegungstherapie I	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	HA
Gesamt 1. und 2. Semester	60	20	
3. und 4. Semester			
Trainingslehre III	10	3	HA
Grundlagen Sport- und Bewegungstherapie II	10	3	LP
Grundlagen Sport- und Bewegungstherapie III	10	3	LP
Sport- und Bewegungstherapie Orthopädie/ Rheumatologie/Traumatologie I	10	3	KL
Sport- und Bewegungstherapie internistische Erkrankungen I	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	18	
5. und 6. Semester			
Sport- und Bewegungstherapie Orthopädie/ Rheumatologie/Traumatologie II	10	3	HA
Sport- und Bewegungstherapie internistische Erkrankungen II	10	3	HA
Sport- und Bewegungstherapie Orthopädie/ Rheumatologie/Traumatologie III	10	3	LP
Sport- und Bewegungstherapie internistische Erkrankungen III	10	3	LP
Sport- und Bewegungstherapie Orthopädie/ Rheumatologie/Traumatologie IV	10	3	LP
Sport- und Bewegungstherapie Neurologie	10	3	KL
Gesamt 5. und 6. Semester	60	18	

7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Sportpraxis für das Tätigkeitsfeld Sport- und Bewegungstherapie	6	12	LP
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Sport- und Bewegungstherapie nach ICF	6	2	PRO
Gesamt 7. Semester	30	16	
Gesamtstudium	210	72	